

C Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1965), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1980 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22.04.1983 (BGBl. I S. 466,473), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1986 (BGBl. I S. 2594), geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2000 (GV. NW. S. 438), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2002 (GV. NW. S. 346).

D Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Anmerkungen

0 Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
Planauflösung
Durch diesen Bebauungsplan werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/ST 16 „Wohnerstraße“ aufgehoben.

1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.1 Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig sind.

2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB

2.1 Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauO NW gemäß §§ 16 und 20 BauNVO
2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß §§ 16 und 19 BauNVO
2.3 Grundflächen- und Geschosflächenzahl gemäß §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO

III Zahl der Vollgeschosse - VG -

Zahl der Vollgeschosse - VG - als Höchstgrenze, höchstens 3 Vollgeschosse

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Dachneigung gelten folgende Höhenbaulicher Anlagen:



III 35°-48°
Anmerkung: Dachneigung, Drenppelhöhe, siehe textliche Festsetzungen Ziffer 10

FH: Firsthöhe
TH: Traufhöhe

Anmerkung: Unter Ausnutzung der festgesetzten Höchstwerte der Dachneigung, der Traufhöhe sowie der Drenppelhöhe ergibt sich im Dachraum jeweils ein Vollgeschoss

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

- Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern
- Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der gewachsenen natürlichen Erdoberfläche bzw. mit der nach Fertigstellung der zulässigen baulichen Anlagen an die Außenwandflächen anschließende Geländeoberfläche bzw. Oberkante zugehöriger Erschließungsanlagen

Anmerkung: Zu Drenppelhöhen siehe Ziffer 10
Zu Sockelhöhen siehe Ziffer 10

2.3 Grund- und Geschosflächenzahl - GRZ, GFZ:

Als Obergrenzen für die zulässigen Grund- und Geschosflächenzahlen gelten:

Table with 2 columns: Baugebiet, GRZ, GFZ. Row 1: Allgemeines Wohngebiet (WA), 0.4, 1.2

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise gemäß § 22, BauNVO
0 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

Baugrenzen gemäß § 23 (2) BauNVO

Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzten GRZ und GFZ oder die zulässigen Bebauungsdichten nicht entgegenstehen (GFZ = Geschosflächenzahl, GRZ = Grundflächenzahl)

Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Gebäude mit geneigtem Dach

Die im Gestaltungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist verbindlich.

4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie die Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 9 (1) 22 BauGB

Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen, wie Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB §§ 12 und 21 a BauNVO

Zweckbestimmung GA - Garagen
St = Stellplätze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig

Für überdachte Stellplätze (Carports) gelten die Festsetzungen wie für Garagen

Sind für die Baugrundstücke Flächen für Stellplätze und Garagen nicht besonders festgesetzt, so sind Stellplätze und Garagen als Ausnahmen auf den überbaubaren Grundstücksflächen nur als notwendige Anlagen im Sinne des § 51 Landesbauordnung (BauO NW) zulässig.

Anmerkungen: Gestaltung von Garagen siehe Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen, Ausnahmen im Bereich von Vorgartenflächen siehe Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen.

5 Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Anmerkung: Die Straßenebegrenzungslinie gilt auch als Abgrenzung von Verkehrsflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Darstellung: befahrbare Fläche, Entwässerungsmulde mit Überlauf zum Nebengraben 45,01 bzw. zum Regenwasserkanal Löfflerweg, zur Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straße „Gokelfeld“

Öffentliche Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Zweckbestimmung

befahrbarer Weg - BW -

Anmerkung: Im Hinblick auf die Sicherheit des Kfz Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ist anzustreben, private Erschließungsanlagen zusammenzuführen und über einen gemeinsamen Anschluss an die öffentlichen Straßen anzuschließen (siehe hierzu Ziffer 6, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen)

6 Flächen für die Versorgung, Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen, Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 12, 13, 14 und 21 BauGB

Führung von Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) 13 BauGB

Vorhandene, unterirdische Leitungsführung als Anmerkung

Elektrische Versorgungsleitung (10 kV) mit Schutzfläche beidseitig der Leitungsachse gemäß § 9 (1) 24 BauGB in einer Gesamtbreite von 6,50m (nur ungünstige Lage dieser Leitung, da keine Maße vorliegen)

Bauliche und sonstige Veränderungen im Bereich der Elektrische Versorgungsleitung sind mit dem Versorgungsträger - Stadtwerke Bielefeld - abzustimmen.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB zugunsten der Versorgungsanlagen (z.B. Stadtwerke Bielefeld)

Anmerkung: Bauwerksänderungen und sonstige Veränderungen im Bereich dieses Leitungsrechtes sind mit den jeweiligen Versorgungsanbietern abzustimmen.

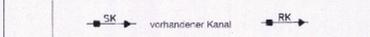
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Flurstücke und der Ver- und Entsorgungsträger (z. B. Deutsche Bundespost - Telekom)

Anmerkungen: Baumaßnahmen und sonstige Veränderungen im Bereich der festgesetzten Leitungsrechte sind mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

Zufahrten mit einer Länge von 50,0 m und mehr zu Gebäuden müssen für Rettungsfahrzeuge benutzbar sein.

Anmerkung: Anzupflanzende Bäume und Sträucher, hinweisende Darstellung im Gestaltungsplan

Anmerkungen: Schutzwasserkanal Regenwasserkanal



Die Trassen der vorhandenen und geplanten Kanäle sowie der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 2,0 m beidseitig der Rohrtrassen nicht überbaut und mit bewurzenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich darf die Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckung nicht durch Abgrabungen verändert werden.

Flächen für die Abwasserbeihiligung gemäß § 9 (1) 14 BauGB

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist - unter Beachtung des Landeswassergesetzes NW § 51 a - auf dem eigenen Grundstücksflächen über der jeweiligen Soolebene mittels Mulde so zu versickern (Muldenversickerung), daß nach Grundzustand nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkungen: Die Flächen für die Versickerung sind im Gestaltungsplan eingetragen.

Zu Grundwasserabsenkungen (Drainagen / wasserdichte Keller u.dgl.) siehe Begründung zum Bebauungsplan: Belange des Grundwassererschutzes

Die Regenwasserbeseitigung für die Straußfläche der Straße „Gokelfeld“ erfolgt über eine die Straße begleitende Entwässerungsmulde mit Überlauf zum Nebengraben 45,01 bzw. zum Regenwasserkanal Löfflerweg (siehe hierzu Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan)

7 Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung: Kinderspielfeld, Planschwinge

Anpflanzungen sind überwiegend mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen (z. B. Stieleiche) und Laubgehölzen vorzunehmen.

Der innerhalb der privaten Grünfläche vorhandene Strauch- und Baumbestand ist teilweise zu erhalten. (siehe hierzu auch Ziff. 9 „zu erhaltende Bäume“)

Anmerkung: Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sich aufgrund der Planfestsetzungen für den Straßenbau (1. Lokalisierung) - die private Grünfläche sowie die zulässige Bebauung als Eingriffe in die vorhandenen Wälder, Wiesen-, Feld- und Brachflächen ergeben, sind außerhalb des Plangebietes verfügbar; der Ausgleich ist bereits erfolgt (siehe hierzu Begründung zum Bebauungsplan).

8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 (1) 18 a und b BauGB

Wald gemäß § 9 (1) 18 b BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gemäß § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 BauGB i. V. m. § 9 (6) BauGB

9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Innerhalb der für eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Flächen ist pro Einzelelement mind. 1 heimischer, standortgerechter Laubbau (z. B. Hainbuche, Eberesche, Birne, Eiche, Linde, Buche) zu pflanzen mit folgender Pflanzqualität: Höhe max. mit 8 bis 10 cm Stammumfang, Standort nach eigener Wahl.

Bei Strauchpflanzungen sind mind. 50 % heimische, standortgerechte Laubsträucher (z. B. Hasel, Hainriege, Hundrose, Gemeiner Schneeball, Hockenkirsche, Weißdorn, Faulbaum, Salweide) zu pflanzen.

Vorgartenflächen: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist der zwischen Straßenebegrenzungslinie und vorderer Baugrenze geeignete Grundstücksstreifen als Grünanlage in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten (Vorgartenfläche), sofern im Bebauungsplan für den Abstand zwischen Straßenebegrenzungslinie und vorderer Baugrenze kein geringeres Maß festgesetzt wurde.

Als Ausnahme kann für notwendige Stellplätze im Sinne des § 47 Landesbauordnung (BauO NW), Garagenvorplätze und Zufahrten die Befestigung der Vorgartenfläche bis zu 1/3 dieser Fläche zugelassen werden, wenn andere Grundstücksflächen hierfür ungeeignet sind. Bei dieser Ausnahme muß nach max. 9 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mind. 2,00 m breiter und ununterbrochener Pflanzungsstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft gärtnerisch unterhalten werden.

Stellplätze: Stellplatzanlagen mit 3 und mehr Einzelelementen sind durch Heckpflanzungen einzugrenzen. Die Höhe der Hecken darf 1,2 m nicht überschreiten.

Anmerkung: Anzupflanzende Bäume und Sträucher, hinweisende Darstellung im Gestaltungsplan

9.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Umgränzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Anpflanzungen auf diesen Flächen sind in dichter Form vorzunehmen. Es sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (z. B. Baumarten: Stieleiche, Buche, Hainbuche, Esche, Straucharten: Hainriege, Hasel, Hockenkirsche, Pflaumenkirsche, Schneeball, Weißdorn, Hundrose).

Anmerkung: Anzupflanzende Bäume und Sträucher, hinweisende Darstellung im Gestaltungsplan

9.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gemäß § 9 (1) 25 b BauGB

Umgränzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie zu erhaltende Einzelbäume, Baumgruppen und Sträucher die Festsetzung gilt flächenbezogen

Der vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der privaten Grundflächen gemäß Ziffer 7 dieser textlichen Festsetzungen ist zu erhalten.

zu erhaltende Bäume und Baumgruppen, gilt flächenbezogen

10 Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NW (örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Nebenanlagen gemäß § 81 BauO NW im gesamten Plangebiet

Allgemein: Bauliche Anlagen sind bei der Errichtung bzw. Änderung hinsichtlich Größe, Farbe und Materialwahl harmonisch in das Erscheinungsbild der Nachbarbebauung und der Umgebung einzugliedern.

Gestaltung der baulichen Anlagen und der Nebenanlagen im gesamten Plangebiet

Dachgestaltung: Dachneigung: 35°-48°

Geneigte Dächer: In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten sind Dachneigungen (wie nebstehend) von 35° bis 48° zulässig.

Zulässig sind nur Satteldächer; Walmdachformen jeglicher Art sind unzulässig.

Riedelmaus- und erdgewölbte Giebeln sind unzulässig.

Als Ausnahme sind zulässig: - eine andere geeignete Dachform in Anpassung an die Hauptbaukörper für untergeordnete 1-geschossige Bauteile

- Flachdächer bei 1-geschossigen, untergeordneten Baukörpern - der Einbau von Solarzellen, sofern dadurch die Dachgestaltung nicht völlig verzerrt wird.

Gestaltung der Außenwandflächen: Materialien für geschlossene Wandflächen: Als Materialien für behandelte Oberflächen dürfen nur schwachstrukturene Putze und oberflächenbehandelter Kalksandstein verwendet werden. Zusammenhängende Flächen aus Holz und Metall sind nur bis zu 20 % der Gesamfläche der jeweiligen Außenwandfläche zulässig.

Farbgebung der Außenwandflächen: Fassadenteile mit grellen (knalligen) Farben, die im starken Gegensatz zu ihrer Umgebungsgestaltung stehen, und die Eigenart dieses Ortes zerstören, sind unzulässig.

Die geschlossenen Gebäudeoberflächen sind in der Farbgebung der Materialien zulässig, die sich in die nachstehend aufgeführten Farbgruppen des RAL-Registers einordnen.

Farbreihe weiß - RAL 1013 perlweiß oder heller Farbreihe grau - RAL 7037 staubgrau oder heller

Dachaufbauten und Dacherschneide: Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern und einer Dachneigung von mind. 35° sind Dachaufbauten und Dacherschneide zulässig.

als zusammenhängende Einzelanlage je Gebäudeeinheit bis zu einer Gesamtlänge von 40 % der jeweiligen Traufbreite, gemessen in halber Giebelnfronthöhe

- mit einem Abstand von mind. 1,50 m zum Ortsgang

- mit einem Abstand des Dachaufbaufußes bzw. des Randes von Dacherschneiden zur Traufe von mind. 1,00 m, gemessen in der Dachschneide - mit einem Abstand des Randes von Dacherschneiden zum First von mind. 2,00 m.

Ausnahme: Als Ausnahme sind Dachaufbauten sind -einschneide zulässig bis zu einer Gesamtlänge von 50 % der jeweiligen Traufbreite, wenn sie als mehrere Einzelanlagen (mind. 2 Einzelanlagen) je Gebäudeeinheit errichtet werden und die Dachfläche dabei überwiegt.

Anmerkung: Insgesamt gilt bei Walmdächern für die „Traufendächer“ das arithmetische Mittel zwischen der Traufen- und Firstlänge!

Drenppel: Drenppel sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 0,90 m bis Oberkante Sparren

max. 0,90 m bis Oberkante Dachstuhl

Diese Höhen sind zu messen vom Schnittpunkt der Vorderseite Außenwände des Gebäudes mit der Oberkante der Runderde unterhalb des Daches. Als Ausnahme ist bei Gebäuden mit einer Traufhöhe kleiner 4,20 m ein höherer Drenppel zulässig.

Anmerkung: Drenppel im Sinne dieser Festsetzung sind alle geraden Außenwände und -Wandteile zwischen Oberkante Rohdecke und traufseitigen Dachsträgern.

Dacheindeckungsmaterialien: In Abgleichung an die vorhandene Bebauung dürfen für geeignete Dachflächen nur Deckungsmaterialien aus mineralischen Baustoffen (ohne Kunststoffe) verwendet werden.

Farbgebung für Dachoberflächen: nur Farbreihe rot - RAL 3016 korallenrot oder dunkler

Einzel- und Doppelgaragen, Gemeinschaftsanlagen sind nur zulässig mit geneigtem Dach entsprechend der festgesetzten Dachneigung des Hauptbaukörpers.

Als Ausnahme sind andere Dachformen - auch Flachdächer - zulässig zur Anpassung und Ergänzung bestehender baulicher Anlagen.

Sozialhöhe: Sozial sind zulässig bis zu einer Höhe von 0,60 m. Die Höhe ist zu messen von der nachfolgend gewachsenen Erdoberfläche bzw. von der nach Fertigstellung der zulässigen baulichen Anlagen an die Außenwandflächen anschließende Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Abgraben sind unzulässig.

Notebene: Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen: Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen nur als Hecken aller Art, als Holzzaune sowie Mauerwerk bis zu einer Höhe von 0,70 m errichtet werden. „Jägerzäune“ und „Bananenzäune“ an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind unzulässig.

Einfriedigungen in besonderen Fällen: Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind jegliche Tore und Absperrungen vor Garagenanlagen 5,00 m gemessen von der Straßenebegrenzungslinie aus zurückzusetzen. Dasselbe gilt auch für jegliche Absperrungen von Stellplätzen, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

E Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

vorhandene Flurstücksgrenze vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer 358

Vorschlag für eine Bebauung mit geneigtem Dach

Standort der eingemessenen und zu erhaltenden Bäume - entsprechende Festsetzungen unter Ziffer 9

Vorschlag für anzupflanzende standortgerechte heimische Laubbäume

Vorschlag für nicht überbaubare Grundstücksfläche als hinweisende Darstellung im Gestaltungsplan

Vorhandene Grundwasserstellen (siehe hierzu Begründung zum Bebauungsplan:Belange des Umweltschutzes/Grundwassererschutzes)

Übersicht über Flächen in ha: ca. 1,5 ha Allgemeines Wohngebiet ca. 0,8 ha Private Grünfläche ca. 0,3 ha Öffentliche Verkehrsfläche ca. 0,2 ha Wald ca. 2,8 ha G-05e des Plangebietes

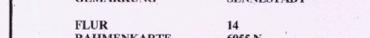
Übersicht über die Zahl der Wohneinheiten (WE): ca. 45 WE geplant (siehe hierzu Begründung)

GEBIET LÖFFLERWEG ECKARDTSHAIMER STRASSE

GEMARKUNG SENNESTADT

FLUR RAHMENKARTE 14 6955 N

MASSTAB M = 1 : 1000



BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

- A NUTZUNGSPLAN B GESTALTUNGSPLAN C RECHTSGRUNDLAGEN D FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN ANMERKUNGEN

BEIGEFÜGT SIND DEM BEBAUUNGSPLAN:

- E SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT F BEGRÜNDUNG G EINGRIFF / AUSGLEICH

STAND DES VERFAHRENS:

ENTWURFSBESCHLUSS 1. ÄNDERUNG FEBRUAR 2002 SATZUNGSBESCHLUSS SEPTEMBER 2002

PLANVERFASSER:

STADT BIELEFELD PLANUNGSAMT, 61.031

1. AUSFERTIGUNG

Rechtsverbindlich geworden am: 1.0. Feb. 2003

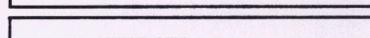
STADT BIELEFELD STADTBEZIRK SENNESTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. I / ST 16-1 "WOHNGBIET NORDWESTLICH LÖFFLERWEG"

1. ÄNDERUNG (ENTWURF)

RECHTSGRUNDLAGEN FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN, ANMERKUNGEN SONSTIGE DARSTELLUNGEN

1. St 16-1 1. Änd. Text



Der Entwurf und die Begründung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

19.01.2000

04.03.02

01.11.2002

Entwurf und Änderung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

04.03.02

01.11.2002

01.11.2002

Entwurf und Änderung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

04.03.02

01.11.2002

01.11.2002

Entwurf und Änderung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

04.03.02

01.11.2002

01.11.2002

Entwurf und Änderung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

04.03.02

01.11.2002

01.11.2002

Entwurf und Änderung dieses Planes erfolgt durch die Planungsgemeinschaft...

04.03.02

01.11.2002

01.11.2002